

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE  
Klopeiner Straße 5  
9122 St. Kanzian  
Tel: 04239-2224  
E-Mail: [st-kanzian@ktn.gde.at](mailto:st-kanzian@ktn.gde.at)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 18.12.2023,  
Zahl: 27/2023, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird (Geschäftsordnung)

Aufgrund des § 50 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998,  
zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

- (1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

## **§ 2**

### **Verlauf der Sitzungen**

- (1) In Sitzungen des Gemeinderates darf ein Mitglied des Gemeinderates zum selben Verhandlungsgegenstand nur drei Mal das Wort ergreifen.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichtstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 10 Minuten sprechen.

## **§ 3**

### **Schluss der Debatte**

- (1) Wenn zumindest ein Redner jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion sich bei Bedarf zu Wort gemeldet hat und nach Rückfrage durch den Vorsitzenden auch kein weiterer Bedarf besteht, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

#### **§ 4**

##### **Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

#### **§ 5**

##### **Anträge zur Geschäftsbehandlung**

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf zwei Minuten nicht übersteigen.
- (3) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
  - a. Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
  - b. Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
  - c. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
  - d. Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache

#### **§ 6**

##### **Abstimmung und Beschlussfassung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (2) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (3) Hat der Ausschuss bzw. der Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden

Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

## **§ 7**

### **Übertragung von Aufgaben**

- (1) Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 93/2023, des zweitvorangegangenen Finanzjahres, jedoch maximal EUR 60.000,- (brutto) nicht übersteigen.
- (2) Unter dieser Übertragungsermächtigung fallen insbesondere nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), wie insbesondere:
  - a. Abschluss von Bestandsverträgen (Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge sowie Leasingverträge, soweit diese nicht einer Genehmigung der Landesregierung bedürfen)
  - b. Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit diese in der in der gegenständlichen Verordnung festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden.

## **§ 8**

### **Niederschrift**

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (3) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss jedenfalls im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 25.05.2001, Zahl: 330/3/I/2/2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz